BEBAUUNGSPLAN NR. 122 DELLNAUER ACKER

Planzeichnung (Teil A)
M 1:500

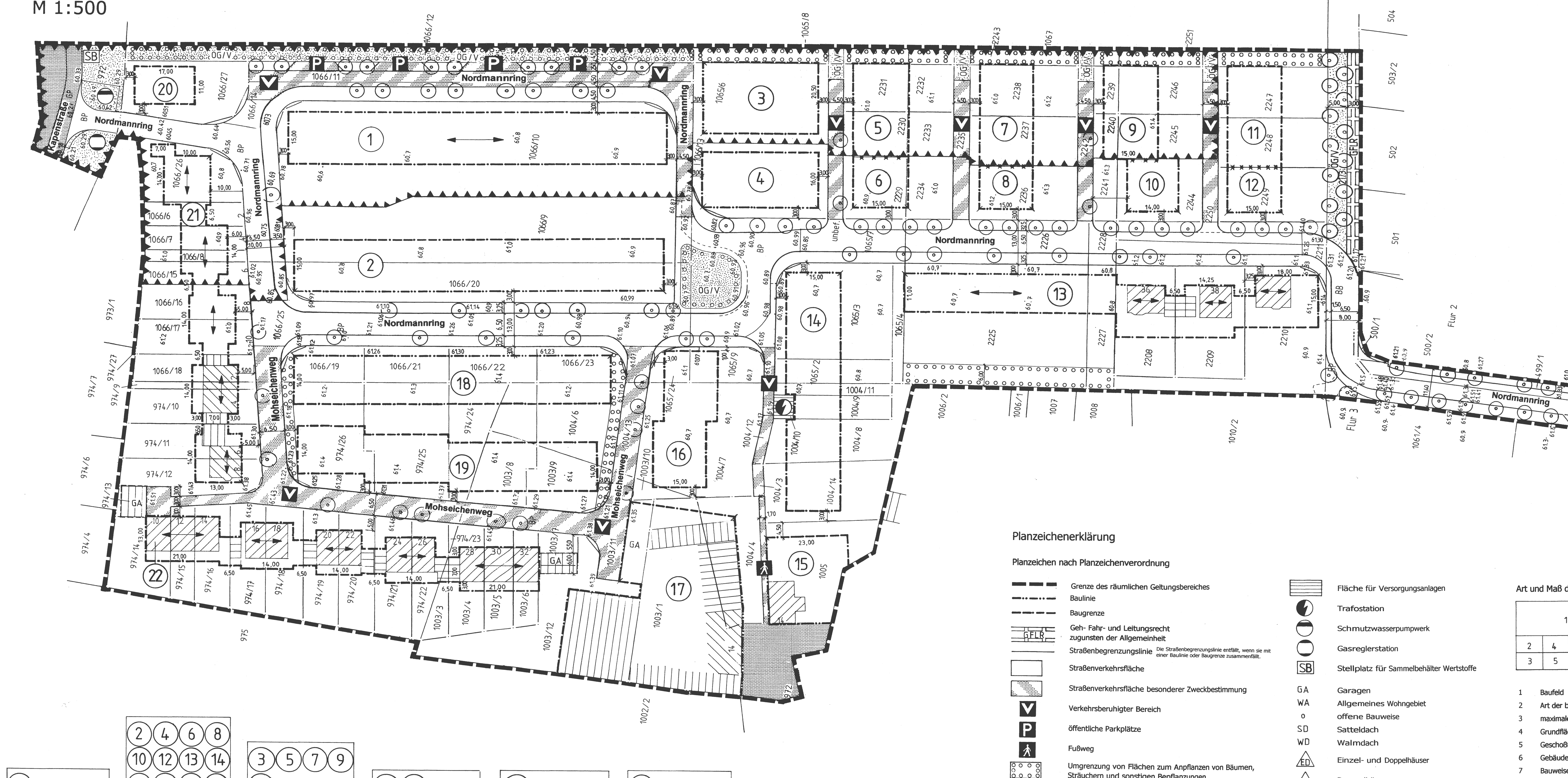

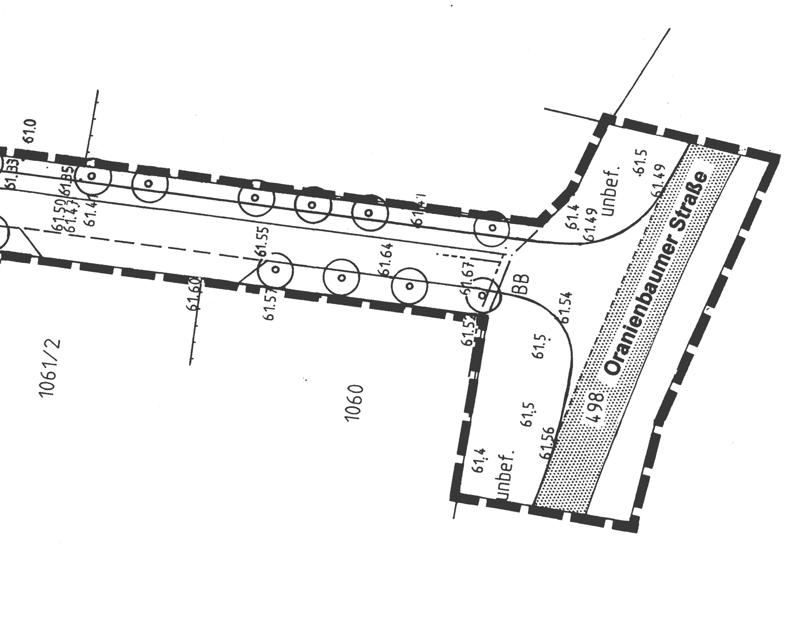

M 1:500

0 10 20 30 40 50 Meter

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte:	2044-4; 2043-2
	des Katasteramtes:	Dessau
	Gemeinde:	Stadt Dessau
	Gemarkung:	Mildensee
	Flur:	3
	Maßstab:	1 : 10000
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr):		6/2000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:		Katasteramt Dessau
	am:	16.10.01
	Aktenzeichen:	VE 24/01

Plangrundlage: Vermessungsbüro Udo Reimer - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 06846 Dessau, Puschkinallee 47

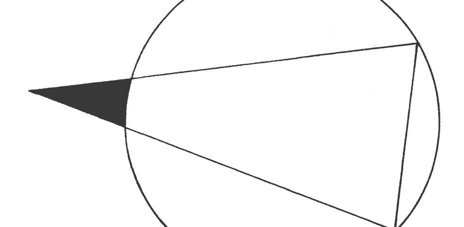

Nutzungsschablonen

1			
WA	0,4	ED	SD
4,50m	0,8	o	35°45°

2 4 6 8 10 12 13 14 16 18 21 22			
WA	0,4	ED	SD
4,50m	0,8	o	35°45°

3 5 7 9 11			
WA	0,4	ED	SD/WD
4,50m	0,8	o	25°45°

15 17			
WA	0,4	EDH	SD
6,00m	1,2	o	40°45°

19			
WA	0,4	ED	SD/WD
4,50m	0,8	o	35°45°

20			
WA	0,4	D	SD
7,00m	1,00	o	35°45°

Planzeichenerklärung

Planzeichen nach Planzeichenverordnung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- GFLR – Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Straßenbegrenzungslinie – Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- P – öffentliche Parkplätze
- Fußweg
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- öffentliche Grünfläche
- ÖG / V – öffentliche Grünfläche / Versickerung
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen, hier Geräuschimmision
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Schmutzwasserpumpwerk
- Gasreglerstation
- SB – Stellplatz für Sammelbehälter Wertstoffe
- GA – Garagen
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- o – offene Bauweise
- SD – Satteldach
- WD – Walmdach
- ED – Einzel- und Doppelhäuser
- D – Doppelhäuser
- EDH – Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen
- Pflanzgebot Bäume

Art und Maß der baulichen Nutzung

1			
2	4	6	8
3	5	7	9

1. Baufeld
2. Art der baulichen Nutzung
3. maximale Traufhöhe
4. Grundflächenzahl GRZ
5. Geschoßflächenzahl GFZ
6. Gebäudetyp
7. Bauweise
8. Dachform
9. Dachneigung

sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlage
- vorhandene Bebauung Hauptgebäude
- vorhandene Bebauung Nebengebäude
- vorhandene Straßenverkehrsflächen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
In dem mit WA 20 bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig (§1 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 und 8 BauNVO). In den sonstigen allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für die Verwaltung
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 i. V. mit Abs. 8 BauNVO).

1. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Traufhöhe
Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen dem festgesetzten unteren Bezugspunkt, der Oberkante der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße und dem äußeren Schnittpunkt der Außenwand der Hauptgebäude mit der Dachhaut. Bei ansteigenden bzw. abfallenden Erschließungsstraßen ist nach § 18 BauNVO der untere Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung das arithmetische Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente der angrenzenden Erschließungsstraße. Bei Eckgrundstücken, die direkt an mehrere Erschließungsstraßen angrenzen ist der untere Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung das jeweils höhere arithmetische Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente der angrenzenden Erschließungsstraße.

1.2 Grundflächenzahl
Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist in den allgemeinen Wohngebieten auf 40 % beschränkt. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Nebenanlagen, die der zweckmäßigen Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen dienen, um bis zu 25 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2. Baulinien nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO
In den allgemeinen Wohngebieten kann die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte vordere Baulinie durch folgende bauliche Anlagen ausnahmsweise überschritten werden:
- Treppenhäuser bis max. 0,5 m Tiefe
- Balkone, Außen- und Freitreppen sowie Erker bis max. 1,50 m Tiefe

3. Führung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Alle der Versorgung der allgemeinen Wohngebiete dienenden Leitungen sind unterirdisch und innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zu führen.

4. Heizungsbeschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
Die Verwendung von festen Brennstoffen und Flüssiggas ist nicht zulässig. Ausnahmsweise kann je Baugrundstück eine Feuerungsanlage für feste fossile Brennstoffe zugelassen werden, wenn diese zur Raumwärmeversorgung der jeweiligen Wohnung von untergeordneter Bedeutung ist.

5. Immissionsschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Die Gebäude auf den in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen sind an den Bauteilen, die der emissionsverursachenden Straße zugewandt sind, durch baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 mit Fenstern der Schallschutzklasse III gegen Verkehrslärmeinwirkungen zu schützen. Soweit es sich hierbei um Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer handelt, die ausschließlich über die in Satz 1 genannten Gebäudeseiten belüftet werden, ist zusätzlich der Einbau schalldämmender Lüfter vorzusehen, deren Schalldämmmaß die Anforderungen der DIN 4109 gewährleisten muß.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Befestigungen von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten zu Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Die innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserversickerung“ sind muldenförmig zur Retention und Versickerung des von den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers auszubilden. Eine Düngung ist nicht gestattet, die Mahd soll 2 x jährlich erfolgen. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt-, Absetz- und Auslaufzone ist eine Teilversiegelung mit Rasengittersteinen zulässig.

Einfriedungen entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind offen (z.B. Scherenzaun) oder als Hecken auszubilden. Einfriedungen aus Mauern oder gemauerten Sockeln Sind unzulässig.

7. Anpflanzungen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
Je 300 m² angefangener Grundstücksfläche innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist ein mittelkroniger Baum mit 14-16 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind auf mindestens 30 % der nicht bebauten Flächen Bäume, Sträucher und Stauden zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind vorzugsweise die Arten aus der nachfolgenden Liste zu verwenden.

- Säulenlinde (Winterlinde) – *Tilia cordata ´erectra´*
- Eberesche – *Sorbus aucuparia, in Sorten*
- Feld – Ahorn – *Acer campestre, in Sorten*
- Gewöhnliche Hainbuche – *Carpinus betulus*
- Obstbäume heimischer Art, z. B. Apfel *(Malus)*, Birne *(Pyrus)* und Kirsche *(Prunus)*

Pro Hausgarten ist höchstens ein baumartiges Nadelgehölz zugelassen. Hecken aus Nadelgehölzen , z.B. Thuja (Lebensbaum) sind nicht zulässig.

Für die Einfriedungen der Vorgärten sind zu verwenden:
- Fünffingerstrauch – *Potentilla frut.* – *´Abbotswood´, ´Arbuscula´, ´Farreri´, ´Goldfinger´*
- Spierstrauch – *Spiraea bum.* – *´Anthony Waterer´, ´ Froebelii´, ´ Dart´s Red´*
- Schneebeere – *Symporicarpos doorenbosii ´Magic Berry´*

Für die sonstigen Grundstückseinfriedungen aus Hecken sind zu verwenden:
- Hainbuche – *Carpinius betulus*
- Kornelkirsche – *Cornus mas*
- Liguster – *Ligustrum in Sorten*

Innerhalb der entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzten „ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind landschaftstypische kleinkronige Bäume und Sträucher der folgenden Auswahlliste zu pflanzen:

Bäume
- Feld – Ahorn – *Acer campestre*
- Eberesche – *Sorbus aucuparia*
- Hainbuche – *Carpinuns betulus*

Sträucher
- Weißer Hartriegel – *Cornus alba*
- Haselnuss – *Corylus avellana*
- Pfaffenhütchen – *Euonymus europaeus*
- Gemeine Heckenkirsche – *Lonicera xylosteum*
- Amerik. Wildstachelbeere – *Ribes divaricatum*
- Weinrose – *Rosa rubiginosa*
- Holunder – *Sambucus nigra*
- Schlehe – *Prunus spinosa*
- Wolliger Schneeball – *Viburnum lantana*

Als Ersatz für die auf dem Flurstück 2225 vorhandene Nadelgehölzhecke, bestehend aus Blau-Fichten, Lärchen und Schwarzkiefern ist an der westlichen Grundstücksgrenze eine ca. 4,00 m breite freiwachsende Hecke (drei Reihen, Reihenabstand 1 m, insgesamt 150 Stck. Sträucher) zu Pflanzen. Innerhalb der Hecke sollen im Abstand von ca. 8,00 m sieben Stück Bäume gepflanzt werden. Für die dazu zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind vorzugsweise zu verwenden:

- Gemeiner Hartriegel – *Cornus sanguinea*
- Forsythie – *Forsythia intermedia*
- Perlmuttstrauch – *Kolkwitzia amabilis*
- Pfeiffenstrauch – *Philadelphus coronarius in Sorten*
- Alpen Johannisbeere – *Ribes alpinum in Sorten*
- Weigelie – *Weigela in Sorten*

Qualität: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 40 cm bis 60 cm

- Feld – Ahorn – *Acer campestre*
- Schwedische Meelbeere – *Sorbus intermedia*
- Kleinbl. Winterlinde – *Tilia cordata ´Rancho´*

Qualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, St-u-U 12 cm bis 14 cm

Die innerhalb des Baubauungsplanes festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenwasserversickerung“ am Nordmannring ist mit bodendeckenden Rosen (*Dagmar Hastrup,Dwarf Pavement)* zu bepflanzen.

Der „Nordmannring“ ist von der Einmündung „ Oranienbaumer Straße“ bis zur Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten als Allee wie folgt auszubilden

• Ostseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Schwed.Meelbeere	*Sorbus intermedia*
• Westseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Schwed.Meelbeere	*Sorbus intermedia*

Von der Einmündung der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten bis zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ Regenwasserversickerung “ sind auf der

• Ostseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*
• Westseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*

zu pflanzen.

Zwischen den Einmündungen des Mohseichenweges ist der Nordmannring wie folgt zu bepflanzen:

• Ostseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*
• Westseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*

Im weiteren Verlauf ist der Nordmannring bis zur Einmündung der festgesetzten Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung wie folgt zu bepflanzen:

• Südseite	im Wechsel	Esche	*Fraxinus excelsior ´Atlas ´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*

Der als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzte Teil des Nordmannringes ist wie folgt zu bepflanzen:

- Ostseite – Säulenförmiger Spitzahorn *Acer platanoides ´Columnare´*

Die Bäume sind mit einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe zu versehen. Die Baumscheiben sind zu bepflanzen mit

- Spindelstrauch – Euonymus fortunei ´Coloratus´, ´radicans´, ´Vegetus´
- Fünffingerstrauch – Potentilla frut. ´Goldteppich´, ´Longacre
- Kleines Immergrün – Vinca minor

• Westseite	im Wechsel	Einblättrige Esche	*Fraxinus excelsior ´Diversifolia´*
	und	Säulenförmige Hainbuche	*Carpinus betulus ´Fastigiata´*

Innerhalb des „Mohseichenweg“ sind 11 Stck. Stadtbirne *Pyrus calleryana ´Chanticleer´* zu pflanzen. Die Bäume sind mit 2 x 2 m großen überfahrbaren Baumscheiben zu versehen.
Für die entlang der Südseiten der vom Nordmannring abzweigenden Stichstraßen fetsgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der säulenförmige Spitzahorn Acer platanoides ´Columnare´ zu verwenden. Die Bäume sind mit 2 m x 2 m großen überfahrbaren Baumscheiben zu versehen.
Innerhalb der Fläche mit Geh- ,Fahr- und Leitungsrechten sind 12 Stck. Schwedische Meelbeere *Sorbus intermedia* zu pflanzen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 85 BauO LSA

1. Doppelhaushälften sind je Doppelhaus in Dachform, Dachneigung und der Art und Farbe der Dacheindeckung gleich auszubilden. Dies gilt auch für Reihenhäuser in Hausgruppen.
2. Als Eindeckungen für die Hauptdächer sind nur folgende Materialien zulässig :
   - Tonpfannen
   - Betondachsteine

   in den Farben rot, rotbraun und anthrazit.
   Die Dacheindeckung von Gebäudeteilen (Treppenhäuser, Wintergärten) können ausnahmsweise auch in anderen Materialien ausgeführt werden.
3. Doppelhaushälften sind je Doppelhaus einheitlich in Material und Farbe der Fassade, sowie der Traufhöhe zu gestalten. Dies gilt auch für Reihenhäuser in Hausgruppen.
4. Einfriedungen an den der angrenzenden Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite sind offen auszubilden und sollen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken, die direkt an mehrere Erschließungsstraßen angrenzen, gilt die Höhenbegrenzung der Einfriedung nur für die Vorgärten.
5. Die Fassaden von Hauptgebäuden sind geputzt oder mit Klinkern auszuführen.
   Putzfassaden sind in den Farben weiß, sand- oder ocker, grau, rötlich und blassgrün zulässig.
   Für Klinker sind rote oder rotbraune Farbabstufungen zu verwenden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.1993.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck in der MZ am 31.03.1993 und im Amtsblatt der Stadt Dessau am 26.04.1993 erfolgt.

   Dessau, den 30.09.1997 — Der Oberbürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dessau, den 30.09.1997 — Der Oberbürgermeister

3. Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss hat am 28.11.2001 (Beschluss Nr.:92/01) dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr.: 122 „Dellnauer Acker“ in der Fassung vom 10.10.2001 und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und erneut die Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

   Dessau, den 16.06.2006 — Der Oberbürgermeister

4. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2001 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis 08.02.2002 nach § 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Mo, Mi	8.00-15.00 Uhr
Di	8.00-18.00 Uhr
Do	8.00-16.00 Uhr
Fr	8.00-13.00 Uhr

   Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Dessau, den 16.06.2006 — Der Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat die zum geänderten Entwurf vorgebrachten Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.2003, (Beschluss-Nr.: 524/03) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dessau, den 16.06.2006 — Der Oberbürgermeister

6. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Dessau, den 03.03.2006 — Udo Reimer — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 14.06.2006 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2006 gebilligt.

   Dessau, den 16.06.2006 — Der Oberbürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

   Dessau, den 16.06.2006 — Der Oberbürgermeister

9. Die Ausfertigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

   Die Satzung ist am 24.06.2006 in Kraft getreten.

   Dessau, den 26.06.06 — Der Oberbürgermeister

Satzung

Gemeinde:	Stadt Dessau
Stadtteil:	Dessau-Mildensee
Bebauungsplan-Nr.:	122
Bezeichnung:	„Dellnauer Acker“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBL. I S. 1818) i. V. mit § 233 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 (1) und (3) des Artikels 1 des dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (GVBl. LSA Nr. 67/2005) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 14. Juni .2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122 „Dellnauer Acker“ in Dessau-Mildensee mit Festsetzungen über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) beschlossen. Der Satzung sind eine Begründung und ein Übersichtsplan beigefügt.

Begrenzt wird das Satzungsgebiet:

nördlich von der Kapenstraße
südlich von der Oranienbaumer Straße
östlich durch die Kleingartenanlage „Sommerfreunde“ und
westlich durch die Ortslage Alt-Dellnau

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBL. I S. 466) sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I 1991 S. 58).

Der Satzung sind eine Begründung und ein Übersichtsplan beigefügt.

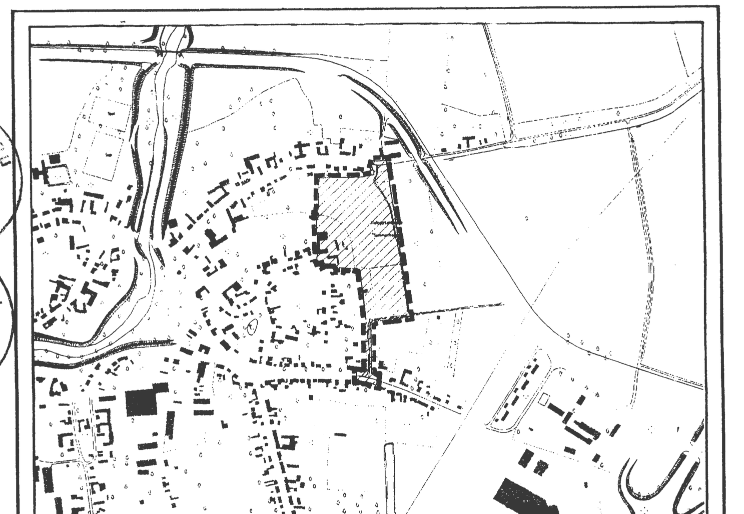

ÜBERSICHTSPLAN

STADT DESSAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 122

DELLNAUER ACKER **Maßstab 1 : 500**

Satzung gemäß § 10 BauGB und örtliche Bauvorschrift gemäß § 85 BauOLSA

aufgestellt: 27.02.2006

DAW Dellnauer Acker Wohnbau GmbH

REAL Bau Dessau GmbH
Dipl.-Ing. Architekt Ines Strate

Anlage A